

24.07.2017

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 24.07.2017
Ltg.-**1711/A-1/100-2017**
L-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Ing. Schulz, Ing. Haller, Balber, Edlinger, Schmidl und Mold

betreffend Änderung des NÖ Pflanzenschutzmittelgesetzes (NÖ PSMG)

Das NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz regelt unter anderem die Ausstellung von Ausbildungsbescheinigungen und die Ausstellung von neuen Bescheinigungen nach Absolvierung von Weiterbildungskursen. Derzeit können nur Weiterbildungen anerkannt werden, die von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer veranstaltet werden. Kurse, die z.B. von der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Integrierten Pflanzenschutz (ÖAIP) oder anderen Landwirtschaftskammern veranstaltet werden, können hingegen nicht anerkannt werden. Künftig sollen Weiterbildungskurse anderer Fachorganisationen als gleichwertig anerkannt werden, was sowohl für die beruflichen Verwender als auch für die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer einen bedeutenden Vorteil bringt.

Die Begriffe „erstmalige Ausbildungsbescheinigung“ und „weitere Ausbildungsbescheinigung“ für eine Neuausstellung nach Absolvierung eines Weiterbildungskurses sind unklar und können dahingehend missverstanden werden, dass es sich um zwei verschiedene Arten von Ausbildungsbescheinigungen handelt. Ähnlich, wie in anderen Bundesländern, z.B. in Oberösterreich, soll nun auch sprachlich klar gestellt werden, dass es sich bei der Ausstellung von Bescheinigungen nach der Absolvierung von Weiterbildungskursen um eine Neuausstellung handelt.

Für das Aufbringen von Wildverbissmitteln ist derzeit eine Ausbildungsbescheinigung erforderlich. Künftig soll es dafür zu Erleichterungen für den Anwender kommen und keiner Ausbildungsbescheinigung bedürfen, da die verwendeten Mittel auf natürlicher

Basis, etwa durch für Wild unangenehmen Geruch, wirken und weder für die Tier- noch die Pflanzenwelt eine Gefahr darstellen.

Fehlende datenschutzrechtliche Grundlagen, die die Behörden zur Vollziehung benötigen, sollen nunmehr eingeführt werden. Der Entwurf enthält auch erforderliche Zitat- sowie terminologische Anpassungen an das Chemikaliengesetz.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:

Zum Schutz von Pflanzen vor Wildverbiss wird eine Reihe von Mitteln verwendet, die in der Regel keinerlei Gefährdung für die Umwelt darstellen, da sie aus in der Natur vorkommenden Substanzen bestehen. Die Wirkungsweise besteht zumeist darin, dass sie Wild z.B. durch unangenehme Gerüche von den Pflanzen fernhalten. Sie sind jedoch zumeist als Pflanzenschutzmittel zugelassen. Auf Ebene der EU wird bereits diskutiert, diese Mittel aus der Zulassungspflicht auszunehmen. In einigen Bundesländern, wie z.B. OÖ, Steiermark, Tirol und Vorarlberg ist die Verwendung solcher Mittel vom Anwendungsbereich der jeweiligen Pflanzenschutzmittelgesetze ausgenommen. Dies soll durch § 1 Abs. 4 (neu) nunmehr auch in NÖ der Fall sein.

Die Begriffe „erstmalige“ und „weitere“ Ausbildungsbescheinigung (§§ 5 und 6) sind verwirrend und finden sich auch in den Pflanzenschutzmittelgesetzen anderer Bundesländer nicht (vgl. § 17 Abs. 7 OÖ Bodenschutzgesetz 1991). Man könnte meinen, dass es sich um zwei unterschiedliche Arten von Ausbildungsbescheinigungen handelt. Tatsächlich ist unter „weitere“ Ausbildungsbescheinigung die „Neuausstellung“ einer Ausbildungsbescheinigung nach Absolvierung eines Weiterbildungskurses zu verstehen. Ist eine Ausbildungsbescheinigung abgelaufen, ist unter Nachweis einer absolvierten Weiterbildung, eine Neuausstellung zu beantragen.

Nach der derzeitigen Rechtslage müssen vor Ablauf der Gültigkeit der Ausbildungsbescheinigung (nach § 1 der NÖ Pflanzenschutzmittel-

Ausbildungsbescheinigungsverordnung 2012 – 6 Jahre) sowohl der Antrag auf Neuausstellung gestellt als auch ein Weiterbildungskurs absolviert werden (§ 6 Abs. 1). Es fehlt eine Regelung für den Fall, dass diese Frist versäumt wird. Künftig sollen Weiterbildungen, die nicht länger als sechs Jahre vor dem Antrag auf Neuausstellung besucht wurden, anerkannt werden. Das erleichtert es z.B. jenen Landwirten, deren Ausbildungsbescheinigungen kurz nach der Ernte ablaufen. Diese können nunmehr auch zu einem späteren Zeitpunkt einen Weiterbildungskurs besuchen und sind nicht mehr gezwungen, solche in der arbeitsreichen Zeit zu absolvieren. Eine Frist von sechs Jahren erscheint nötig, um den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt in diesem Bereich zu berücksichtigen (vgl. dazu auch die NÖ Pflanzenschutzmittel-Ausbildungsbescheinigungsverordnung 2012). Durch den Verweis auf § 5 Abs. 5 zweiter Satz soll klargestellt werden, dass die Verlässlichkeit auch bei einer Neuausstellung einer Ausbildungsbescheinigung vorliegen muss.

Nach derzeitiger Rechtslage gelten nur jene Weiterbildungskurse, die von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zumindest mitveranstaltet werden als Weiterbildungskurse (§ 6 Abs. 2). Kurse aus anderen Bundesländern bzw. auch der ÖAIP, die den gleichen fachlichen Inhalt aufweisen, werden jedoch nicht als Weiterbildung anerkannt, obwohl sie auch die gleiche fachliche Qualität bieten, wie die von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer veranstalteten Kurse. Um den beruflichen Verwendern die Teilnahme an einem Weiterbildungskurs zu erleichtern und gleichzeitig den Aufwand der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zu reduzieren, sollen in Zukunft Weiterbildungskurse anderer Institutionen anerkannt werden können. Dies entspricht z.B. auch der Rechtslage in OÖ (vgl. § 17 Abs. 8 OÖ Bodenschutzgesetz 1991).

Dass die Landesregierung mit Verordnung kostendeckende Gebühren festsetzen kann (§ 11 Abs. 8 (neu)), ist dem vergleichbaren Fall des § 10 Abs. 7 NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978 in Verbindung mit § 68 NÖ Pflanzenschutzverordnung nachgebildet.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen war eine Regelung einzuführen, die es der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ermöglicht, Daten betreffend Ausbildungsbescheinigungen automationsunterstützt zu verwenden (§ 18 Abs. 1 und 3 (neu)). Die Regelung ist § 133a NÖ Jagdgesetz 1974 nachempfunden. Die Möglichkeit der Übermittlung von automationsunterstützt gesammelten Daten an andere Landesregierungen, das Bundesamt für Ernährungssicherheit und die AMA ist insbesondere deswegen von Bedeutung, da die Ausbildungsbescheinigungen in Österreich grundsätzlich wechselseitig anerkannt werden (vgl. § 4 Abs. 4 NÖ PSMG). Diese Daten sind aber auch z.B. für den Entzug der Bescheinigung durch die zuständige Behörde maßgeblich (vgl. § 7 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 NÖ PSMG).

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Pflanzenschutzmittelgesetzes (NÖ PSMG) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem LANDWIRTSCHAFTSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.